

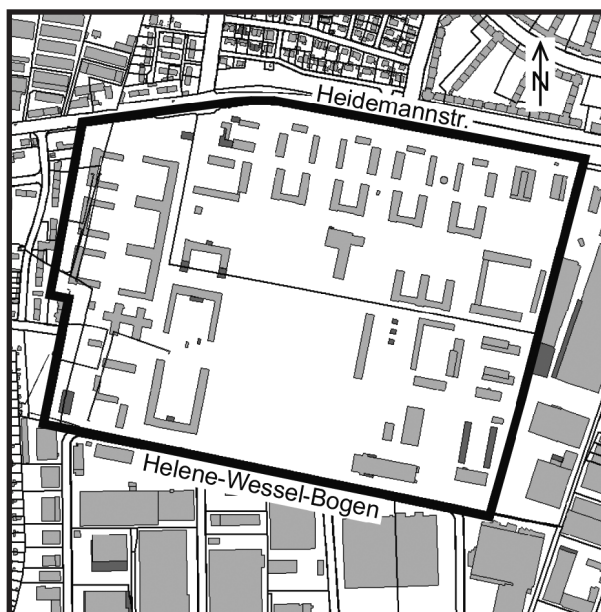


Inhalt	Seite
<i>Bauleitplan - Aufstellungsbeschluss - Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 Heidemannstr. (südl.), Helene-Wessel-Bogen (nördl.)</i>	433
<i>Bekanntmachung; Vollzug d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); NBS/ABS Nürnberg – Ingolstadt – München; Ausbaumaßnahmen im Bereich d. Landeshauptstadt München, Planungsabschnitt 82 M d. ABS Ingolstadt – München, Bahn-km 12,900 – 4,900; Änderungsplanfeststellung f. d. Zugänglichkeit d. Bahnanlagen (Flucht- u. Rettungswege) Erneute Auslegung d. Planänderungsbeschlusses v. 20.09.2006 u. d. festgestellten Planes</i>	434
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 665 Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MTU Aero Engines GmbH; Auslegung d. Antrages u. d. Unterlagen</i>	434
<i>Verkauf v. Christbäumen auf öffentl. Straßen u. Plätzen in München</i>	435
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgemeinen Preise f. Erdgas, gültig ab 01.01.2007</i>	436
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgemeinen Tarife / Allgemeinen Preise f. d. Versorgung mit elektrischer Energie aus d. Niederspannungsnetz d. SWM Versorgungs GmbH, gültig ab 01.01.2007</i>	437
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	440
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	440

Bauleitplan

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989
Heidemannstraße (südlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.10.2006 beschlossen, für das Gebiet der Bayernkaserne südlich der Heidemannstraße und nördlich des Helene-Wessel-Bogens den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die künftig von militärischer Nutzung freiwerdenden Bereiche sollen einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele sind schwerpunktmäßig:

- Wohnnutzung mit den daraus resultierenden Freiraum- und Infrastrukturbedarfen.
- In Teilbereichen können die südlich bzw. östlich angrenzenden Gewerbenutzungen arrondiert werden. Eine Ausweitung der Einzelhandelsnutzung des südlich angrenzenden Euro-Parks ist nicht vorgesehen.

- Schaffung ausreichender öffentlicher Erholungsflächen unter Einbeziehung vorhandener Grünstrukturen.
- Ausbildung von wirksamen und attraktiven Grünverbindungen zu den umgebenden Stadtgebieten und Grünbeziehungen, die übergeordnete Naherholungsräume anbinden.
- Stärkung der Funktion der Fläche im Magerrasenverbundsystem der Landeshauptstadt München.
- Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

München, 27. Oktober 2006 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

82M-23), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 14.11.2006 bis 27.11.2006 bei der

Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung
 Blumenstraße 31, 80331 München (Gerberblock)
 2. Obergeschoss – Zimmer 208
 Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr (außer feiertags)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planänderungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planänderungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die erneute Auslegung erfolgt, weil während der ersten zwei Tage der Auslegung vom 23.10.2006 bis 06.11.2006 Teile der Unterlagen nicht zur Einsicht bereitgelegt sind.

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); NBS/ABS Nürnberg – Ingolstadt – München; Ausbaumaßnahmen im Bereich der Landeshauptstadt München, Planungsabschnitt 82 M der ABS Ingolstadt – München, Bahn-km 12,900 – 4,900; Änderungsplanfeststellung für die Zugänglichkeit der Bahnanlagen (Flucht- und Rettungswege)

- Erneute Auslegung -

Der Planänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 20.09.2006, Az.: 61101 Paä (5501-

München, 30. Oktober 2006 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 665 Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MTU Aero Engines GmbH

Die Fa. MTU Aero Engines GmbH hat mit Schreiben vom 26.07.06 gem. § 16 BImSchG die Änderungsgenehmigungen für die Aktualisierung der Altgenehmigungen ihrer Prüfstände für Strahl- und Wellenleistungstriebwerke unter Anpassung an die aktuellen betrieblichen Anforderungen beantragt.

Gegenstand der drei Anträge auf Änderungsgenehmigung:

Anlage/Gebäude (interne Bezeichn.)	Einzelprüfstände (interne Bezeichnung)	Betriebszeit	Jahresgesamtlaufzeit	Feuerungswärmeleistung
2/Geb. 006	Serienprüfstand 15	von bisher 07:00 - 22:00 auf künftig 06:00 – 22:00	von bisher 5475 h auf künftig 2000 h	von bisher 64,77 MW auf künftig 90 MW
3/Geb. 006	Serienprüfstand 16a Serienprüfstand 16b Serienprüfstand 17	unverändert 00:00 - 24:00	von bisher 26280 h auf künftig 4000 h	von bisher 27,55 MW auf künftig 40 MW
5/Geb. 208	Entwicklungsprüfstand I Entwicklungsprüfstand II Brennkammerprüfstand	von bisher 07:00 - 22:00 auf künftig 00:00 - 24:00	von bisher 19710 h auf künftig 6150 h	von bisher 93,3 MW auf künftig 137 MW

Die für die 3 Prüfstandsanlagen notwendigen Änderungsverfahren werden mit Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des UVPG durchgeführt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet RGU-UW 21 Genehmigungsbedürftige Anlagen, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Ansprechpartner: Herr Sedlaczek, Telefon 233-4 77 47, Fax 233-4 77 42, e-mail: uw21.rgu@muenchen.de).

Der Antrag und die von der Firma MTU Aero Engines GmbH eingereichten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen vom 20.11.2006 bis einschließlich 19.12.2006 zur Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Zimmer 3042 (3. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 089/233-4 77 47) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die oben bezeichneten Unterlagen sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden, wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen darüber hinaus vom 20.11.2006 bis einschließlich 19.12.2006 auch bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 208, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag und zusätzlich	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 08131/99127) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartner siehe oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.01.2007 schriftlich erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 25.01.2007 um 13.00 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A/B, durchgeführt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 9. November 2006	Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt
---------------------------	------------------------------------------------------------------

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in München

1. Der Verkauf findet vom 2. Dezember 2006 bis einschließlich 24. Dezember 2006 statt.
2. Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden) ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet. Auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht auch bei evtl. Bezugnahme auf Vorjahre kein Rechtsanspruch.

Die Verkaufsplätze müssen mindestens 10 Meter von unübersichtlichen Wegstellen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen entfernt sein.

Die Verwendung von lärmverursachenden Geräten sowie das Anbringen von Nägeln oder Draht an den städtischen Bäumen ist untersagt. Die mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken dürfen weder zum Verkauf noch zum Lagern benutzt werden.

Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Der Platzinhaber/die Platzinhaberin haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Er/Sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern er/sie wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet er/sie für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer er/sie sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.

3. Der Verkauf wird nur Personen gestattet, die den rechtmäßigen Erwerb der Christbäume nachweisen können.

Ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsplätze, eine Abtretung gegen oder ohne Ablöse ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Bezirksinspektion gestattet.

Zum Verkauf berechtigt ist nur die Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnisschein besitzt. Der Erlaubnisschein ist stets mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

4. Den an Ort und Stelle ergehenden Anweisungen der Polizei, der Bezirksinspektion sowie der Aufsichtsorgane der Stadtgardendirektion und der Abteilung Straßenbau ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
6. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für den Kunden/die Kundin erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein.

Am Verkaufsstand ist gemäß § 56 a Abs. 1 Gewerbeordnung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzugeben.

Erlaubnisausstellung

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 15. November 2006.

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Die Bezirksinspektionen Mitte (Ruppertstr. 11 für die Stadtbezirke 1, 2 und 3), Süd (Implerstr. 9 für die Stadtbezirke 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20), West (Landsberger Str. 486 für die Stadtbezirke 9, 21, 22, 23 und 25), Ost (Trausnitzstr. 33 für die Stadtbezirke 5, 13, 14, 15 und 16) und Nord (Leopoldstr. 202a für die Stadtbezirke 4, 10, 11, 12 und 24)

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
 Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
 Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

1. Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten:

Montag mit Samstag 6.00 Uhr - 20.00 Uhr

Heiliger Abend (24.12.2006)
 für die Dauer von höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr

2. Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für jeden Standplatz bis zu 50 m² **55,50 €**
 pro weitere angefangene 10 m² **7,80 €**

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht, gem. § 55 a Abs. 1 GewO, beträgt die Gebühr:
 für Standinhaber **36,00 €**
 für unselbstständige Verkaufshilfen **15,00 €**

Für die Sonntagsverkaufserlaubnis **50,00 €**

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis erhoben.

München, im November 2006 Kreisverwaltungsreferat

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas

1) M-Erdgas Preisübersicht

BEKANNTMACHUNG							
Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, durch die Erhöhung der Umsatzsteuer ist eine Anpassung der Brutto-Erdgaspreise zum 01.01.2007 erforderlich. Die Netto-Erdgaspreise bleiben unverändert. Ab dem 01.01.2007 gelten neue Verkaufspreise:							
M-Erdgas - Preisübersicht Allgemeiner Tarif / Allgemeine Preise der Grundversorgung							
Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Ct/m ³		Arbeitspreis in Ct/kWh		Mess-/Grundpreis in €/Monat	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 - 125 m ³	74,52	88,68	7,23	8,60	3,09	3,68
	0 - 1288 kWh						
Grundpreistarif	126 - 1105 m ³	60,99	72,58	5,92	7,04	4,50	5,36
	1289 - 11386 kWh						
Vollversorgungstarif I	1106 - 2430 m ³	57,19	68,06	5,55	6,60	8,00	9,52
	11387 - 25033 kWh						
Vollversorgungstarif II	ab 2431 m ³	53,24	63,36	5,17	6,15	16,00	19,04
	ab 25034 kWh						
Wahltarif M-Erdgas Internet	Nachlass auf die verbrauchsabhängigen Tarife	3 % auf den Gesamt-Nettobetrag					

2) Zählerzuschläge:

Zuschläge für Zähler größer G 4 bei gewerblichem und sonstigem Bedarf:

Zählergrößen:	Zuschläge pro Monat:	
	netto	brutto
G 6	3,58 €	4,26 €
G 10 / G 16	8,95 €	10,65 €
G 25	17,90 €	21,30 €
G 40 / G 65	51,13 €	60,84 €

(G = Typeleistung in m³/h)

3) Leistungspreis:

Für Anschlusswerte ab 3,5 m³/h (36,05 kW) gilt für den über 3,5 m³/h hinausgehenden Wert zusätzlich folgender Leistungspreis: 4,28 €/Monat je m³/h (3,6 €/Monat je m³/h netto) bzw. 0,42 €/Monat je kW (0,35 €/Monat je kW netto). Ein m³/h entspricht 10,3 kW. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

4) Sonstige Preise:

4.1 Für eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch und aufgrund mitgeteilter Zählerstände werden 18,25 € (15,34 € netto) in Rechnung gestellt.

4.2 Für eine Zweikontenführung auf Kundenwunsch (Trennung von Strom/Wasser- und Gasheizkosten) werden 18,25 € (15,34 € netto) in Rechnung gestellt.

5) Wahltarif M-Erdgas Internet:

Die Belieferung des Haushaltskunden mit dem Wahltarif „M-Erdgas Internet“ erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen für die Versorgung in Niederdruck. Beim Wahltarif „M-Erdgas Internet“ erhält der Kunde einen Preisnachlass von 3 % auf den Nettorechnungsbetrag. Die Rechnungsstellung erfolgt online. Der Wahltarif setzt voraus, dass

- die Anmeldung und alle Interaktionen (z. B. Änderung der Kontaktdaten, Zählerstandsmeldung) über die Online-Services erfolgen,
- der Kunde keinen Zahlungsrückstand gegenüber den SWM hat,
- die SWM eine Einzugsermächtigung vom Kunden erhalten
- und die Vorauszahlung des jährlichen Abschlags bei den SWM eingegangen ist.

Der Kunde verpflichtet sich, immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWM bei Änderungen sofort zu informieren. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, behalten sich die SWM das Recht vor, den Kunden in den normalen Tarif zurückzuführen.

6) Bestabrechnung:

Die Jahresabrechnung erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung).

7) Versorgungsbedingungen:

Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) bzw. diese ersetz-

zende Verordnungen. Im Übrigen gelten die „Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen und Tarife der SWM Versorgungs GmbH und der SWM Infrastruktur GmbH für die Versorgung mit Gas“.

8) Ersatzversorgung:

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

9) Ergänzende Hinweise:

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar; dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

10) Konzessionsabgabe:

In vorstehenden Preisen sind die Konzessionsabgaben-Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, geändert durch die Erste Verordnung zur Veränderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.07.1999, soweit mit den Kommunen nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden, enthalten.

11) Energiesteuergesetz:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

Gültig ab 01.01.2007

München, 10. November 2006 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Tarife/Allgemeinen Preise für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der SWM Versorgungs GmbH

Anlage 1 der SWM Versorgungs GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Kunden, die zu Allgemeinen Tarifen/Allgemeinen Preisen versorgt werden (AVBEITV)

Gültig ab 1. Januar 2007

Gleichzeitig tritt das Preisblatt zum Allgemeinen Tarif der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1. Januar 2006) außer Kraft.

Preisblatt München		01.01.2007	
Allgemeiner Tarif / Allgemeine Preise der Grundversorgung			
Seite 1			
Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
	1. Angebote		
1.1 u 1.2.2.2	Eintariffmessung Verbrauchspreis je kWh	15,01 cent	17,86 cent
1.2.1	fester Leistungspreis je Kundenanlage und Jahr Verrechnungspreis siehe Ziffer 1.4	46,82 Eur	55,72 Eur
1.1 u 1.2.2.2 u 2.4 2.3	Zweitartiffmessung Starklastpreis je kWh Schwachlastpreis je kWh	17,99 cent 9,61 cent	21,41 cent 11,44 cent
1.2.1	fester Leistungspreis je Kundenanlage und Jahr Verrechnungspreis siehe Ziffer 1.4	46,82 Eur	55,72 Eur
1.1 2.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung Starklast-Arbeitspreis je kWh Schwachlast-Arbeitspreis je kWh Verrechnungspreis siehe Ziffer 1.4	10,48 cent 9,61 cent	12,47 cent 11,44 cent
1.2.2	Leistungspreis je kW u. Monat	18,31 Eur	21,79 Eur
<p>Als Schwachlastzeiten (Niedertarifzeiten) sind folgende Zeiten festgelegt:</p> <p>Montag bis Freitag von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages Samstag und Sonntag ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages</p>			

Seite 2					
Ziffer	Bezeichnung	Preise			
		netto		brutto	
1.3	2. Durchschnittspreisbegrenzung				
	2.1 bei Ein- und Zweitarifmessung				
	Höchstpreis je kWh ET Eintarif	26,75	cent	31,83	cent
	Höchstpreis je kWh HT Starklastzeit	26,75	cent	31,83	cent
	Höchstpreis je kWh NT Schwachlastzeit	9,61	cent	11,44	cent
	2.2 bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung				
	Höchstpreis je kWh HT Starklastzeit	26,75	cent	31,83	cent
	Höchstpreis je kWh NT Schwachlastzeit	9,61	cent	11,44	cent
1.4.	3. Verrechnungspreise				
	1 Wirkleistungszähler	28,20	Eur	33,56	Eur
	1 Zähler mit Leistungsmessung	66,24	Eur	78,83	Eur
	1 Tarifschaltung (bei Zweitarifmessung)	22,92	Eur	27,27	Eur
	1 Strom-Wandlersatz	36,72	Eur	43,70	Eur
1.4.1	Gutschrift je Vertragskontonummer (Kundenanlage) *)	5,11	Eur	6,08	Eur
1.4.2	Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden und aufgrund mitgeteilter Zählerstände	15,34	Eur	18,25	Eur
1.4.3	Zweikontenführung auf Wunsch des Kunden (Trennung von Strom/Wasser und Gasheizkosten)	15,34	Eur	18,25	Eur
<p>*) Gutschrift je (Abrechnungsnummer) Kundenanlage, wenn die monatlichen Abschlagszahlungen und die Rechnungsbeträge über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt werden können. Der Bonus wird bei unterjährigen Abrechnungen (Schluss- und Zwischenrechnungen) oder Wechsel von den Allgemeinen Preisen zu M-Strom Vertrag auch zeitanteilig gewährt.</p>					

Ersatzversorgung

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung.

(Hinweis: Im StromStG sind Ausnahmen für eine verminderte Stromsteuer aufgeführt. Für die Gewährung dieser ermäßigten Tarife ist ein Erlaubnisschein vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich, der ggf. der SWM Versorgungs GmbH im Original zu übermitteln ist.)

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird (derzeit netto 2,39 ct/kWh; beim Schwachlastpreis jedoch nur netto 0,61 ct/kWh).

Stromsteuer

Die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 ct/kWh netto bzw. 2,44 ct/kWh brutto.

Verminderte Stromsteuertarife:	Netto	Brutto
verminderter Tarif für Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder Oberleitungsbussen	1,14 ct/kWh	1,36 ct/kWh
verminderter Tarif für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht als Letztverbraucher für betriebliche Zwecke.	1,23 ct/kWh	1,46 ct/kWh

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Bei den Bruttopreisen handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.
Sie enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (ab 01.01.2007: 19 %).

München, 10. November 2006 SWM Versorgungs GmbH

Verlust eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 9, ausgestellt von der Unfallkasse München, für Herrn Franz Medele, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. Oktober 2006 Unfallkasse München
Körperschaft des öffentl.
Rechts
Geschäftsführung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Grundbuchordnung. Kommentar. Hrsg. von Hans-Joachim Bauer und Helmut von Oefele. - 2. Aufl. - München: Vahlen, 2006. XIX, 1777 S. ISBN 3-8006-3269-1 € 195.-

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Grundstücks- und Grundbuchrecht. Auf diesem Rechtsgebiet überlagern sich materielles Privatrecht, Verfahrensrecht und Verwaltungsrecht.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den Eintragungsgrundlagen nach materiellem Recht und nach den Vorschriften außerhalb der Grundbuchordnung. Der Kommentar erläutert

- Grundlagen des Grundbuchwesens,
- erste und zweite Abteilung des Grundbuches,
- Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht,
- Erbbaurecht, Wohnungserbbaurecht,
- Vertretung im Grundbuchverkehr,
- Verfügungsbeschränkungen.

Im Hauptteil erläutert der Band die Grundbuchordnung. Das Werk orientiert sich am formalen Aufbau eines Grundbuchblattes und inhaltlich am Informationsbedarf der Praxis.

Das Grundbuchbereinigungsgesetz als Folge der Wiedervereinigung wird anschließend kommentiert. Im Schlusskapitel wird auf die internationalen Bezüge im Grundstücksverkehr eingegangen und die Erweiterung der EU berücksichtigt. Die Neuauflage wurde wesentlich gestrafft und einzelne Erläuterungen miteinander verzahnt. Rechtsprechung und Literatur zum Grundbuchrecht sind bis Januar 2006 eingearbeitet. Ein ausführliches Sachregister rundet das Werk ab.

Familienrecht. Begr. von Joachim Gernhuber. Fortgef. von Dagmar Coester-Waltjen. - 5., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. LXIII, 1027 S. ISBN 3-406-52594-6 € 85.-

Das von Joachim Gernhuber begründete und von Dagmar Coester-Waltjen fortgeführte Standardwerk stellt das materielle Familienrecht und dessen Funktions- und Systemzusammenhänge umfassend dar. Das Lehrbuch vermittelt auch einen Einblick in die Entwicklungsprozesse. Der Band informiert u.a. über die Themen Ehe, Scheidung, Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Unterhaltsrecht der Verwandten, Kinder und sonstige Schutzverhältnisse. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand. Neu eingefügt wurde ein Kapitel zur Lebenspartnerschaft. Das Gewaltschutzgesetz und die anstehende Unterhaltsreform sind eingearbeitet. Abgerundet wird der Band durch ein Gesetzesregister und ein differenziertes Sachverzeichnis.